



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 37 / 198. Jahrgang / 2017

Amtssigniert. SID2017091042722
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 13. September 2017

Amtlicher Teil

Nr. 842 Stellenausschreibung: Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Nr. 843 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von zwei Stellen

Nr. 844 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 845 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 846 Kundmachung über die Ausschreibung von Ziviltechnikerprüfungen

Nr. 847 Bekanntmachung: Prüfsystem Baumeister Hochbau für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 848 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat September 2017

Nr. 849 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Nr. 850 Offenes Verfahren: Straßen- und Wasserbauarbeiten für die Sanierung der Doppelkurve Paß-Strub, im Zuge der B 178 Loferer Straße

Nr. 851 Offenes Verfahren: Ausschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Tiroler Soziale Dienste GmbH

Nr. 852 Offenes Verfahren/Berichtigung: Befliegung Wörgl für die Stadtwerke Wörgl GmbH

Nr. 853 Offenes Verfahren: Virtualisierungs-Software für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

Nr. 854 Verhandlungsverfahren: Lieferung von 30 und 110 kV SF6 Schaltanlagen inkl. Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Leistungen für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 855 Verhandlungsverfahren: Hochdruck-Sprühnebel-Löschanlage UW-Nord für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 856 Verhandlungsverfahren: Trassenfreihaltungsmaßnahmen im Bereich MSW Meisterzelle Ötz-West für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Nr. 857 Verhandlungsverfahren: Entwicklung bzw. Lieferung eines Softwaresystems zur Verkehrsdatenerfassung für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

Nr. 858 Verhandlungsverfahren: Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

Nr. 859 Direktvergabe: Druck von Linienfahrplänen 2018 für den Verkehrsverbund Tirol GesmbH

Nr. 860 Direktvergabe: Dachdeckerarbeiten am Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive in Absam

Nr. 861 Direktvergabe: Lieferung von Landebahnentwärtungsmitteln für die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH Innsbruck

Nr. 842 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1911

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstellen an den nachstehenden angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

- Neue Mittelschule Hötting West
(8 Klassen, davon 4 Schwerpunkt Sport, 147 Schüler/innen,)
- Neue Mittelschule Virgental
(8 Klassen, 160 Schüler/innen,)
- Neue Mittelschule Völs
(8 Klassen, 140 Schüler/innen,)
- Volksschule Dreiheiligen
(8 Klassen, 127 Schüler/innen)

Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechter Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen.

Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden: Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- pädagogisch-fachliche Kompetenz,
- Führungskompetenz,
- Organisationsfähigkeit,
- soziale Kompetenz/Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlich ist die Erläuterung von standortspezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schule im Sinne von inklu-

siver Schul- und Unterrichtsentwicklung aus der Perspektive der eigenen Führungskompetenz. Ebenso ist eine Angabe von künftigen schulspezifischen Schwerpunktsetzungen im Sinne von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) gewünscht.

Zusätzlich werden folgende standortbezogene Kriterien für die NMS Hötting West erwartet:

- Erfahrungen bzw. besonderes Interesse für NMS mit sportlichem Schwerpunkt.

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates (<http://www.lsr-t.gv.at/de/content/verordnungsblatt>), Stück IV, Nr. 18 vom 18. April 2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleitern/-leiterinnen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 13. September 2017.

Die Bewerbungsfrist endet am 11. Oktober 2017.

Innsbruck, 7. September 2017

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 843 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Landeskinderheim Axams, Sozialpädagogin / Sozialpädagogin, 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.803,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 18. September 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/99).
- Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS, Administrative Expertin / Administrativer Experte, 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 3.353,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. September 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/100).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 7. September 2017

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 844 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/206-2017

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„The Circle“, (01:49:37 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Rock my heart“, (01:49:30 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Leanders letzte Reise“, (01:47:27 hh:mm:ss);

„Marvel's Inhumans“, (01:15:58 hh:mm:ss);

„Meine Cousine Rachel“, (01:45:58 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Killer's Bodyguard“, (01:58:43 hh:mm:ss).

Innsbruck, 4. September 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 845 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/146-2017

KUNDMACHUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 5. September und 6. September 2017 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Book of Henry“, (Universal, 2.932 Laufmeter);

„Victoria & Abdul“, (Universal, 3.069 Laufmeter).

Innsbruck, 5. September 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 846 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2/4-2017

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung von Ziviltechnikerprüfungen

Die beim Landeshauptmann von Tirol eingerichtete Prüfungskommission zur Abnahme von Ziviltechnikerprüfungen für die Fachgebiete Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung und Raumordnung, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Vermessungswesen gibt bekannt, dass die nächsten Ziviltechnikerprüfungen

von Montag, den 27. November 2017,

bis Freitag, den 1. Dezember 2017,

stattfinden werden.

Anmeldeschluss: 27. Oktober 2017.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Sekretariat Landesbaudirektor, 6010 Innsbruck, Herrengasse 1, Telefon 0512/508-4001, Frau Bianca Tratter.

Innsbruck, 4. September 2017

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Dipl.-Ing. Müller

Nr. 847 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

BEKANNTMACHUNG

über das Bestehen eines Prüfsystems
im Unterschwellenbereich
gemäß BVergG – Sektoren

Prüfsystem Baumeister Hochbau USB

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Die Unternehmen der TIWAG-Gruppe:

- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG,
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH,
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH,
- Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH,
- Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH,
- Achenseeschiffahrt-GesmbH,
- Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH,
- Ökoenergie Tirol GmbH,
- TIWAG Beteiligungs GmbH.

Auftragsbezeichnung: Prüfsystem Baumeister Hochbau USB.

Beschreibung: Aufruf zum Wettbewerb durch Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems.

Inhalt des Prüfsystems sind folgende Baumeisterarbeiten im Unterschwellenbereich:

- Hochbauarbeiten für Erweiterung, Umbau, Instandhaltung und Sanierung bestehender Anlagen sowie damit in Zusammenhang stehende Tiefbauarbeiten,
- Hochbauarbeiten zur Errichtung von Betriebsgebäuden sowie damit in Zusammenhang stehende Tiefbauarbeiten,
- Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten im Bereich hochspannungsführender Anlagen.

Teilnehmer an Vergabeverfahren werden unter den Unternehmen ausgewählt, die sich im Rahmen dieses Prüfsystems qualifiziert haben. Die Anforderungen welche die Bewerber zur Teilnahme am Prüfsystem erfüllen müssen, sind in den Prüfregeln und Prüfkriterien definiert.

Diese sind ausschließlich elektronisch unter der u.a. Internetadresse abzurufen.

Erfüllungsort: Bundesland Tirol.

Erfüllungszeitraum: ab September 2017.

Abgabedatum: Die Einreichung von Prüfungsanträgen ist jederzeit möglich.

CPV-Codes: 45200000-9.

Projektnummer: 2017-10044.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=17>

Innsbruck, 28. August 2017

Nr. 848 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/42-2017

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat September 2017

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat September 2017 mit € 2,10 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. September 2017

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 849 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/19-2017

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 5. September 2017 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2016, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem

VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst

3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRSg
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- o) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- p) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- q) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)

- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- cc) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- dd) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kriegsabgaben- und Behindertenfondsgesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Mag. Gerold Dünser
- 4. Dr. Christoph Lehne
- 5. Dr. Hermann Riedler
- 6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

- 1. Mag. Gerold Dünser
- 2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 3. MMag. Dr. Barbara Besler
- 4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

- 1. Dr. Peter Christ
- 2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 3. MMag. Dr. Barbara Besler
- 4. Mag. Alexander Spielmann

5. Dr. Christian Visintiner
sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Barbara Gstir
- 3. Mag. Christian Hengl
- 4. Mag. Martina Lechner
- 5. Dr. Doris Mair
- 6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
- 7. Mag. Hannes Piccolroaz
- 8. Mag. Gerald Schaber
- 9. Mag. Julia Schmalzl
- 10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2012
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- e) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TIKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Julia Schmalzl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. MMag. Dr. Barbara Besler
- 3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischnuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG

- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG
 - f) Pflanzenschutzgesetz 2011
 - g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
 - h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
 - i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
 - j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
 - k) Tiermaterialengesetz – TMG
 - l) Tierschutzgesetz – TSchG
 - m) Tierseuchengesetz – TSG
 - n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
 - o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
 - p) Weingesetz 2009
 - q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
 - r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
 - s) Tiroler Fischereigesetz 2002
 - t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
 - u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
 - v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
 - w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
 - x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
 - y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008
- Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Mag. Martina Lechner
- 3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Mag. Theresia Kantner
- 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 5. Mag. Gerald Schaber
- 6. Mag. Linda Wieser
- 7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014
- m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Ines Kroker
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 4. Dr. Nicole Stemmer
- 5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafrechtsgesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt) und gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt)
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011
- h) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 16a

Asylrecht – Grenzkontrollen

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Maximilian Aicher
- 3. Dr. Peter Christ
- 4. Dr. Klaus Dollenz
- 5. Mag. Gerold Dünser
- 6. Dr. Barbara Gstir
- 7. Mag. Christian Hengl

8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag. Julia Schmalzl
24. MMag. Dr. Barbara Besler
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weißgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005
- b) Ab In-Kraft-Treten der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005:

- Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz mit Bezug zum FPG

- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des FPG

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr. Monica Voppichler-Thöni
2. Mag. Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
 - b) Arzneimittelgesetz – AMG
 - c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
 - d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
 - e) Epidemiegesetz 1950
 - f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
 - g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
 - h) Hebammengesetz – HebG
 - i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
 - j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
 - k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
 - l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 - m) MTD-Gesetz
 - n) Psychotherapiegesetz
 - o) Rezeptpflichtgesetz
 - p) Sanitättergesetz – SanG
 - q) Tuberkulosegesetz
 - r) Zahnärztegesetz – ZÄG
 - s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - t) Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz
 - u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortengesetz 2004
 - v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 - w) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBGG
- Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Christian Hengl ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000

- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

- 1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- i) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- n) Landesbeamtenengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

- 1. Dr. Alexander Hohenhorst
- 2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrliniengesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromweegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Mag. Hannes Piccolroaz
- 4. Dr. Alfred Stöbich
- 5. Mag. Dr. Martina Strele
- 6. Dr. Franz Triendl
- 7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

- 1. Dr. Felizitas Luchner
- 2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Dr. Peter Christ
- 3. Dr. Klaus Dollenz
- 4. Mag. Gerold Dünser
- 5. Dr. Barbara Gstir
- 6. Mag. Christian Hengl
- 7. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 8. Dr. Alexander Hohenhorst
- 9. Dr. Alois Huber
- 10. Mag. Theresia Kantner
- 11. Dr. Ines Kroker
- 12. Mag. Martina Lechner
- 13. Dr. Christoph Lehne

14. Dr. Felizitas Luchner
15. Dr. Doris Mair
16. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
17. Mag. Hannes Piccolroaz
18. Dr. Hermann Riedler
19. Mag. Dr. Rudolf Rieser
20. Dr. Sigmund Rosenkranz
21. Mag. Gerald Schaber
22. Mag. Julia Schmalzl
23. MMag. Dr. Barbara Besler
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr. Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag. Dr. Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintiner
30. Dr. Monica Voppichler-Thöni
31. Mag. Bettina Weißgatterer
32. Mag. Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpfl

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter

Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter:

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Dr. Eva Burger

Laienrichter: Ernst Zalesky

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas

Ersatz: Mag. Karin Brandl

Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden.

Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den

Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss kann den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 16 auf deren begründeten Antrag eine auf bis zu drei Wochen befristete Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre gilt nicht für Geschäftsfälle der Gruppe 16 und 16a und wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Diese Zuteilungssperre kann auf begründeten Antrag auch um bis zu maximal drei weitere Wochen verlängert werden. § 3 Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) In der Gruppe 16a erfolgt die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher und Dr. Ines Kroker. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der ersten 20 Ge-

schäftsfälle im Sinn der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist. Wird ein Landesverwaltungsrichter überdurchschnittlich mit Vertretungsfällen aus der Gruppe 16a belastet, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter eine befristete Zuteilungssperre für die Gruppe 16a aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam.

(9) Bei den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 10 ist die nach § 3 Abs. 4 am 1. Jänner 2017 zur Anrechnung gelangende Bewertungszahl wie folgt zu verringern: Dr. Christ: 42 Punkte; Mag. Dr. Hirn: 40 Punkte; MMag. Dr. Schütz: 42 Punkte; Mag. Spielmann: 22 Punkte; Dr. Visintiner: 46 Punkte.

Innsbruck, 5. September 2017

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 850 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 178-0/214-2017

OFFENES VERFAHREN Straßen- und Wasserbauarbeiten für die Sanierung der Doppelkurve Paß-Strub, im Zuge der B 178 Loferer Straße, km 50,60 bis km 51,00

Bauumfang: Zur Ausführung gelangt die Sanierung der Doppelkurve auf der B 178 Loferer Straße im oben angeführten Bereich. Die Sanierung umfasst die Harmonisierung des Straßenverlaufes und die Verlegung des Haselbaches. Dazu wird die Versickerungsanlage neu errichtet.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 6. Oktober 2017 um 10 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 5. September 2017

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 851 • Tiroler Soziale Dienste GmbH

OFFENES VERFAHREN Ausschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Öffentlicher Auftraggeber: Tiroler Soziale Dienste GmbH
Postanschrift: Sterzingerstraße 1, Innsbruck 6020, Österreich, Telefon: +43 51221440, E-Mail: office@tsd.gv.at, Hauptadresse: <http://www.tsd.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://chg.vergabeportal.at/Detail/52255>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichenelektronisch via <https://chg.vergabeportal.at/Detail/52255>

Gegenstand: Bezeichnung des Auftrags: Ausschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über drei Jahre mit Verlängerungsoption um zwei Jahre für die Durchführung von Deutschkursen für Asylwerber und sonstige Personengruppen in Tirol

Art des Auftrags: Dienstleistungen.

Kurze Beschreibung: Der Auftraggeber, die Tiroler Soziale Dienste GmbH, beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Durchführung von Deutschkursen und Integrationsmaßnahmen für Asylwerber und sonstige Personengruppen in Tirol. Aus der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sollen je nach Bedarf die erforderlichen Deutschkurse für Asylwerber abgerufen werden. Die Rahmenvereinbarung soll für die Dauer von drei Jahren, mit der Option um einmalige einvernehmliche Verlängerung um zwei Jahre abgeschlossen werden.

Beschreibung: Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Spanne

Beginn: 1. Jänner 2018. **Ende:** 31. Dezember 2020.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Oktober 2017, 10 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 31. August 2017.

Innsbruck, 2. September 2017

Nr. 852 • Stadtwerke Wörgl GmbH

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben

Befliegung Wörgl

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Stadtwerke Wörgl GmbH.

Auftragsbezeichnung: Befliegung Wörgl.

Beschreibung: Das Ausschreibungsziel besteht im Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Erstellung und Aufbereitung von Daten in Form von digitalen Farborthophotos, räumlichen numerischen photogrammetrischen Auswertungen, terrestrischen Ergänzungsmessungen und CAD-Bearbeitung dieser Daten, Geodatenprüfung, Datenkonvertierung und Lieferung der Daten für deren Einspielung in das CAD- und GIS-System des Auftraggebers, des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Digitalen Katastralmappe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Beim Interessensgebiet handelt es sich um das arrondierte Gebiet der Stadtgemeinde Wörgl in Tirol.

Erfüllungsort: A – 6300 Wörgl.

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018.

Fristerstreckung neuer Abgabetermin: 14. September 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 71250000-5.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=109>

Wörgl, 5. September 2017

Nr. 853 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

OFFENES VERFAHREN

Virtualisierungs-Software

Auftraggeber:

- DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck,

- TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur.

Gegenstand/Umfang: Gegenstand dieses Verfahrens ist die Wartungsverlängerung bestehender Lizenzen sowie die Erweiterung um zusätzliche Lizenzen (inkl. Wartung) für nachfolgende Virtualisierungslösungen:

- Teil 1: Software VMware,

- Teil 2: Software Veeam.

Detaillierter Umfang gemäß Ausschreibungsunterlagen

Teilangebote/Teilvergaben: Angebote sind für o.a. Teile zulässig.

Leistungsfrist: bis Dezember 2020.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Adamgasse 22, 6020 Innsbruck, E-Mail dvt.ausschreibung@tirol.gv.at

Ausschreibungsunterlagen: Diese können ausschließlich per E-Mail unter dvt.ausschreibung@tirol.gv.at angefordert werden.

Abgabe des Angebotes: bis spätestens Montag, 30. Oktober 2017, 10 Uhr bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Sekretariat, Adamgasse 22, 4. Stock, 6020 Innsbruck.

Angebotsöffnung: öffentliche Sitzung am 30. Oktober 2017 ab 10 Uhr.

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13. September 2017.

Innsbruck, 8. September 2017

Nr. 854 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung

im Oberschwellerbereich

Sektoren gemäß BVergG

Lieferung von 30 und 110 kV SF6 Schaltanlagen inkl. Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Leistungen

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: Lieferung von 30 und 110 kV SF6 Schaltanlagen inkl. Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Leistungen.

Beschreibung:

Los 1: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer über die Lieferung von 30 kV SF6-Schaltanlagen inkl. Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Leistungen. Umfang ca. 120 Felder

Los 2: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer über die Lieferungen von 110 kV SF6-Schaltanlagen inkl. Nebeneinrichtungen und dazugehörigen Leistungen. Umfang ca. 36 Felder

Erfüllungsort: Tirol.

Erfüllungszeitraum: ab Zuschlag fünf Jahre.

Abgabedatum: 25. September 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 31214000-9.

Projektnummer: 2017-10051.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=19>

Innsbruck, 7. September 2017

Nr. 855 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Hochdruck-Sprühnebel-Löschanlage UW-Nord

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: Hochdruck-Sprühnebel-Löschanlage UW-Nord.

Beschreibung: Dimensionierung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Hochdruck-Sprühnebel-Löschanlage für das UW-Nord.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Dezember 2017 bis März 2018.

Abgabedatum: 25. September 2017, 11 Uhr.

CPV-Codes: 44482000-2.

Projektnummer: SNM17060.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=64>

Innsbruck, 8. September 2017

Nr. 856 • TINETZ-Tiroler Netze GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

**Trassenfreihaltungsmaßnahmen
im Bereich MSW Meisterzelle Ötz-West**

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: Trassenfreihaltungsmaßnahmen im Bereich MSW Meisterzelle Ötz-West.

Beschreibung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit unbefristeter Laufzeit mit einem Unternehmen über die Planung, Projektierung und Ausführung von Trassenfreihaltungsmaßnahmen aller Niederspannungs- und Mittelspannungsfreileitungen im Bereich „MSW Meisterzelle Ötz-West“ im Bezirk Imst.

Niederspannungsfreileitungen: ca. 149 km.

Mittelspannungsfreileitungen: ca. 192 km.

Erfüllungsort: Bezirk Imst in Tirol.

Erfüllungszeitraum: Voraussichtlich ab Februar 2018.

Abgabedatum: 25. September 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 77200000-2.

Projektnummer: 2017-10053.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=20>

Innsbruck, 7. September 2017

Nr. 857 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

**Entwicklung bzw. Lieferung eines Softwaresystems
zur Verkehrsdatenerfassung (VDE2017)**

Auftraggeber: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

Gegenstand/Umfang: Gegenstand dieses Verfahrens ist die Anschaffung eines Softwaresystems für die Integration, Verwaltung, Prüfung und Auswertung von Verkehrsdaten. Detaillierter Umfang gemäß Teilnahmeunterlagen.

Teilangebote/Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig

Leistungsfrist: Jänner 2018 bis Juni 2019.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Adamgasse 22, 6020 Innsbruck, E-Mail dvt.ausschreibung@tirol.gv.at

Teilnahmeunterlagen: Diese können ausschließlich per E-Mail unter dvt.ausschreibung@tirol.gv.at angefordert werden.

Abgabe des Teilnahmeantrages: Per E-Mail an dvt.ausschreibung@tirol.gv.at bis spätestens Freitag, 13. Oktober 2017, 10 Uhr.

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13. September 2017.

Innsbruck, 8. September 2017

Nr. 858 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH.

Auftragsbezeichnung: 18_IVB_031_Gleis-/Straßenbau O5S + O2a Amraserstraße und Defreggerstraße.

Beschreibung: Bauleistungen zur Tram/Regionalbahn; Gleisbauarbeiten sowie Erdbau-, Beton-, Steinverlege-, Asphaltierungs-, Kabeltiefbau- und Entwässerungsarbeiten.

Abgabedatum: 13. Oktober 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45234121-0, 45234126-5, 45234128-9.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ivb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=50>

Innsbruck, 8. September 2017

Nr. 859 • Verkehrsverbund Tirol GesmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

Druck von Linienfahrplänen 2018

Auftraggeber und vergebende Stelle: Verkehrsverbund Tirol GesmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 3.

Gegenstand des Auftrages: Der Auftrag umfasst die Herstellung und die Auslieferung von Linienfahrplänen für Bus und Bahn in Tirol für den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 auf Basis gesonderter Abrufe (Bestellungen) des Auftraggebers.

Erfüllungsort: Tirol.

Leistungsfrist: 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018.

Weitere Informationen über die zu vergebende Leistung und den weiteren Verfahrensablauf: Unterlagen und weitere Informationen können bei der Verkehrsverbund Tirol GesmbH unter der E-Mail-Adresse: vergabe_druck18@vvt.at angefordert werden. Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bis 29. September 2017, 10 Uhr (Ende der Angebotsfrist).

Innsbruck, 4. September 2017

Verkehrsverbund Tirol GesmbH

Nr. 860 • ARE Austrian Real Estate GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Dachdeckerarbeiten

(GZl. IE70049-00002/T-0010/2017)

Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2b, vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Sanierung Kirchendach, SIAK, Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive, 6067 Absam, Walderstraße 26.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage (www.big.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objekt & Facility Management Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. 050244-5713, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: 19. September 2017, 11 Uhr.

Innsbruck, 6. September 2017

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 861 • Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Lieferung von Landebahnenteisungsmitteln

Sektorenauftraggeber: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Fürstenweg 180, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Landebahnenteisungsmitteln in der Wintersaison 2017/2018.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck (AT).

Innsbruck, 6. September 2017

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck